Gebührenordnung der Stadt Bad Schandau über die Gebühren für das Parken an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Schandau (Parkgebührenordnung)

- 1. Der Stadtrat hebt die Parkgebührensatzung vom 23.11.2022 auf.
- 2. Der Stadtrat beschließt nachfolgende Gebührenordnung. Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 18.01.2023 folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Schandau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Gleiches gilt für langfristig genutzte Parkflächen in diesen Bereichen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschuld wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

Bei Dauerparkkarten wird die Gebührenschuld zum 1. Des Monats, zu dem die Parkkarte in Anspruch genommen wird fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Kommunale Parkflächen im Bereich Poststraße, Marktstraße, Basteiplatz
 Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt
 für PKW
 0,50 € je
- (2) Kommunale Parkflächen an öffentlichen Straßen (Anlage 1)
 Die Parkgebühr für eine angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt für PKW
 0,50 €
 Die Mindestgebühr entspricht einer Parkzeit von 30 min.

Die Höchstgebühr je Tag beträgt: für PKW

5,00€

(3) An ausgewählten Parkflächen für Langzeitparker (Anlage 2) beträgt die Gebühr 25 € monatlich.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeit

(1) <u>Innerstätische Parkflächen im Bereich Poststraße</u>, <u>Marktstraße</u>, <u>Basteiplatz</u>

Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 18:00 Uhr Samstag von 08.00 Uhr – 14:00 Uhr

Sonntag frei

(2) <u>Parkflächen gem. Anlage 1</u>
Die Gebührenpflicht besteht täglich

von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr

§ 5 Antragstellung und Geltungsdauer für Langzeitparken

- (1) Langzeitparkgenehmigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (2) Langzeitparkgenehmigungen gelten unbefristet und können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Parkgebührensatzung vom 23.11.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.

Bad Schandau, 18.01.2023

Thomas Kunack Bürgermeister

Anlage 1 und 2 zur

Gebührenordnung der Stadt Bad Schandau über die Gebühren für das Parken an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Schandau (Parkgebührenordnung)

Anlage 1

Weitere Parkflächen an öffentlichen Straßen Prossen Talstraße

Anlage 2

Ausgewählte Parkflächen für Langzeitparker:

Prossen Talstraße

Prossen Talstraße (zum Hafen)

Prossen Dorfplatz

Prossen Dorfplatz (altes Spritzenhaus)

Prossen Dorfplatz (Scheune)

Prossen Bergstraße

Porschdorf Ringweg (am Grundstück 46c)

Porschdorf Hauptstraße (Vorplatz Porschdorfer Einkehr)

Bad Schandau Schlossberg

Bad Schandau Kirnitzschtalstraße (ehem. Glascontainer)

Bad Schandau Lindenallee (Am Grundstück 27)

Ostrau, Ostrauer Berg (am alten Klärwerk)